

**Bebauungsplan Nr. 06,  
13. Änderung  
"Buchmannshof"**

Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber:

Gemeinde Hünxe  
Postfach 1163  
46563 Hünxe

Auftragnehmer:

***ENVIRONMENT***

Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt  
Heistermannstr. 1 - 46539 Dinslaken  
T 02064 / 47 63 43- F 02064 / 47 63 47

Bearbeiter:  
Veronika Mook

**STAND: 14. AUGUST 2019**

## 1. Anlass

Die Gemeinde Hünxe ändert den Bebauungsplan Nr. 06 "Buchmannshof" in der 13. Änderung. Ziel der Planänderung ist es, eine flexiblere Nutzung der verhältnismäßig großen Grundstücke zu ermöglichen. Dazu werden:

- die Grundflächenzahl (GRZ) in den allgemeinen Wohngebieten von 0,3 auf 0,4 erhöht,
- die verbleibenden Festsetzungen der GFZ für die WR-Gebiete gestrichen,
- für den Geltungsbereich der 9. Änderung die nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten) parallel zur „Klever Straße“ bzw. „In den Elsen“ von 5,00 m auf 3,00 m reduziert,
- das in Abb. 4 abgebildete Grundstück geteilt und die Baugrenze, wie zeichnerisch dargestellt, angepasst,
- die Mindestgrundstücksgröße in den WR-Gebieten von 500 qm herabgesetzt auf 450 qm.

Die textliche Festsetzung Nr. 11 (Einfriedungen) für den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes wird überarbeitet bzw. neu gefasst.

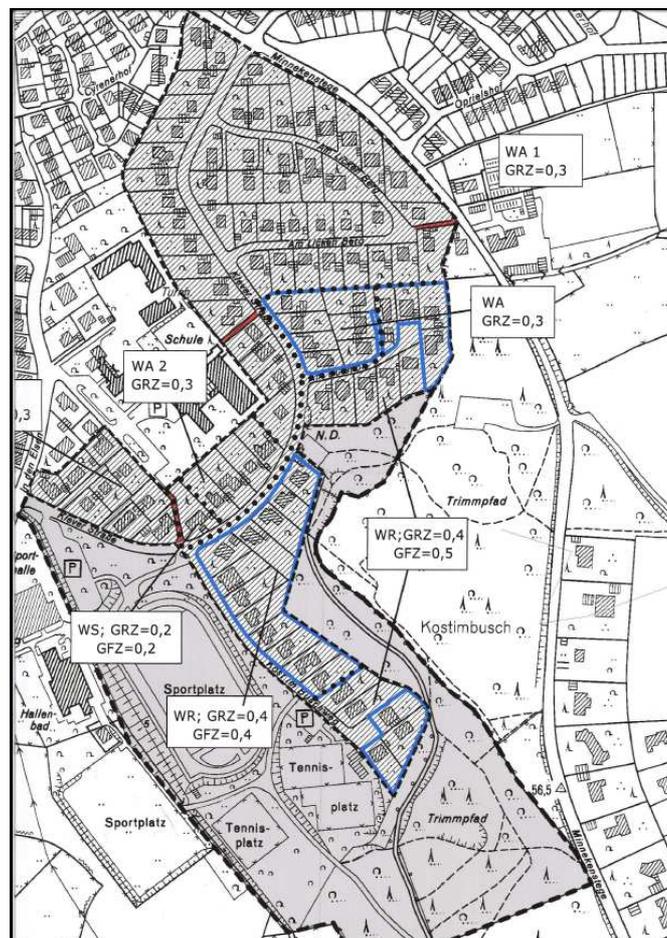


Abb. 1: Auszug der 11. Änderung, unmaßstäblich, Quelle: Gemeinde Hünxe 2019

## Änderungsinhalt:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06 ist für die WR-Gebiete eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Hier ist die gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO) angegebene Nutzungsziffer bereits ausgenutzt.

Für den verbleibenden Bereich wurde in der Vergangenheit die GRZ aus den Kleinsiedlungsgebieten mit 0,2 auf 0,3 schon erhöht. Gleichzeitig wurden dort WA-Gebiete festgesetzt.

In diesen damals festgesetzten WA-Gebieten soll die GRZ nun ebenfalls auf 0,4 erhöht werden. (Die Gebiete in denen die GRZ zur Zeit noch nicht 0,4 beträgt sind der der Abb. 1 zu entnehmen, die geänderten GRZ sind der Abb. 2 zu entnehmen).

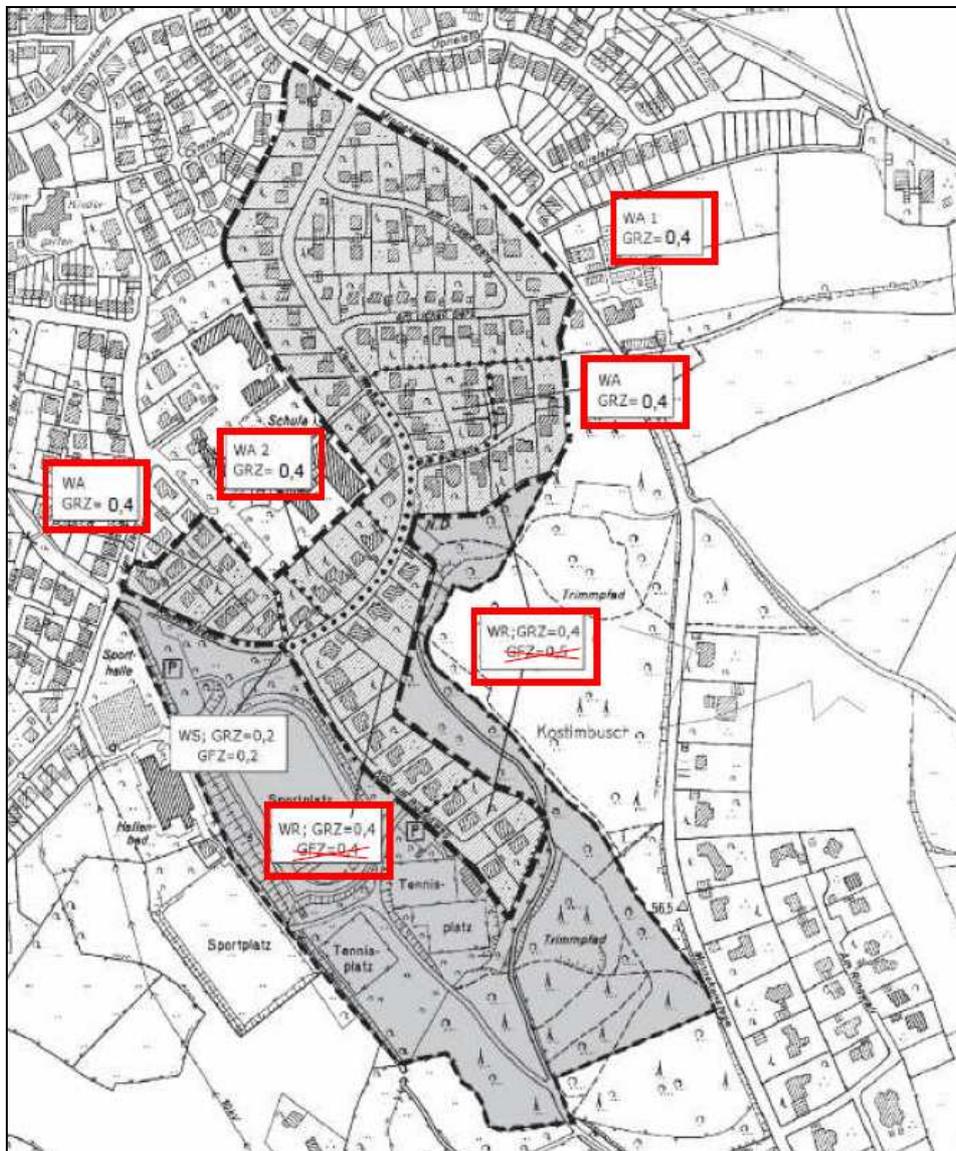


Abb.2: Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof“ (schwarz gestrichelt umrandet) mit Darstellung aller Wohngebiete und der künftig geltenden Grundflächenzahlen (GRZ), unmaßstäblich, Quelle: Gemeinde Hünxe 2019

Darüber hinaus soll für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 die nicht überbaubare Grundstücksfläche parallel zur Straße „Klever Straße“ bzw. „In den Elsen“ auf 3,00 m reduziert werden, um auch hier etwas mehr Raum für Gebäudeerweiterungen anzubieten. (Der Geltungsbereich für diese Änderung ist der Abb. 3 zu entnehmen).

Mit der Festsetzung der GFZ hatte der Planverfasser seinerzeit beabsichtigt, eine lockere, wenig verdichtete Bebauung zu realisieren. Mit der Streichung der GFZ wird zwar eine höhere Ausnutzung ermöglicht, durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4, einer eingeschossigen Bebauung und der Definition des Vollgeschosses nach der Bauordnung (BauO NRW 2018) ist das Maß der baulichen Nutzung jedoch auf verträgliches Maß reduziert.

#### Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen:

~~„Gem. § 20 (3) Satz 2 BauNVO sind im Bereich der WR-Gebiete zusätzlich zur Geschossfläche nach § 20 (3) Satz 1 BauNVO bei der Berechnung der Geschossfläche auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.“~~

Für den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes wird die textliche Festsetzung Nr. 11 (Einfriedungen) neu gefasst. Es soll damit dem Wunsch der Bevölkerung Rechnung getragen werden, Vorgärten in städtebaulich verträglichem Maße, einfrieden zu können.

#### Ursprüngliche Fassung der textlichen Festsetzung Nr. 11:

~~„In einem Bereich von 5,0 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig; zur öffentlichen Verkehrsfläche „Fußweg“ 2,0 m. Eine Materialeinschränkung erfolgt hier nicht. In den übrigen Bereichen sind Einfriedungen als Spriegelzäune oder als lebende Hecken auszuführen.“~~

#### Zukünftige Fassung der textlichen Festsetzung Nr. 11:

„Einfriedungen, die in einem Abstand von weniger als 3,00 m (ausgenommen der Fußwege mit den Flurstücks-Nr.: 25, 65, 77 und 155) zu einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Der Öffnungsanteil dieser Einfriedungen muss über die gesamte Länge gleichmäßig min. 50% betragen. Ab einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zu errichten. Ab einem Ab-

stand von 6,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zu errichten. Die übrigen seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Alle Einfriedungen sind aus Holz, Holz-Polymer-Werkstoffen, als lebende Hecken oder als Metallzäune herzustellen. Die im Bebauungsplan als „nicht überbaubare Fläche Vorgarten“ gekennzeichneten Flächen sind zu min. 50% zu begrünen. Strauch- und Baumgruppen, Kieswege und Plattenbeläge von Wegen sind zulässig.“

Die aktuelle textliche Festsetzung Nr. 12 lautet:

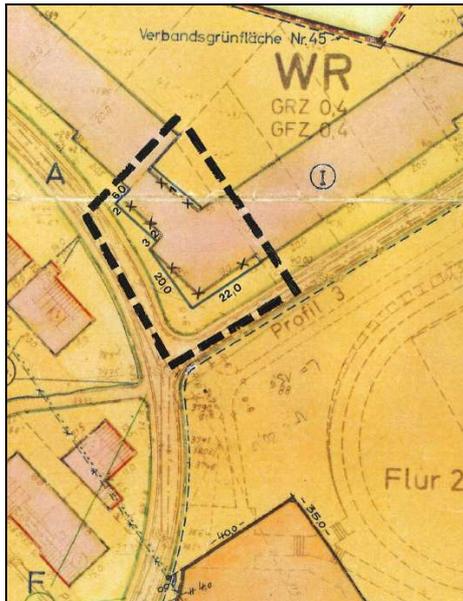
Die Mindestgröße der Einzelhausgrundstücke beträgt in den verschiedenen WA-Gebieten 600 m<sup>2</sup>, im WR-Gebiet 500 m<sup>2</sup>. Die Größe der Reihenhausgrundstücke beträgt 350 m<sup>2</sup>.



**Abb. 3: Links Darstellung der bisherigen nichtüberbaubaren Vorgartenflächen (dunkelgrün) im Geltungsbereich der 9. Änderung, rechts: Darstellung der zukünftigen nichtüberbaubaren Vorgartenflächen (dunkelgrün) im Geltungsbereich der 13. Änderung, unmaßstäblich, Quelle Gemeinde Hünxe 2019 (ohne Maßstab)**

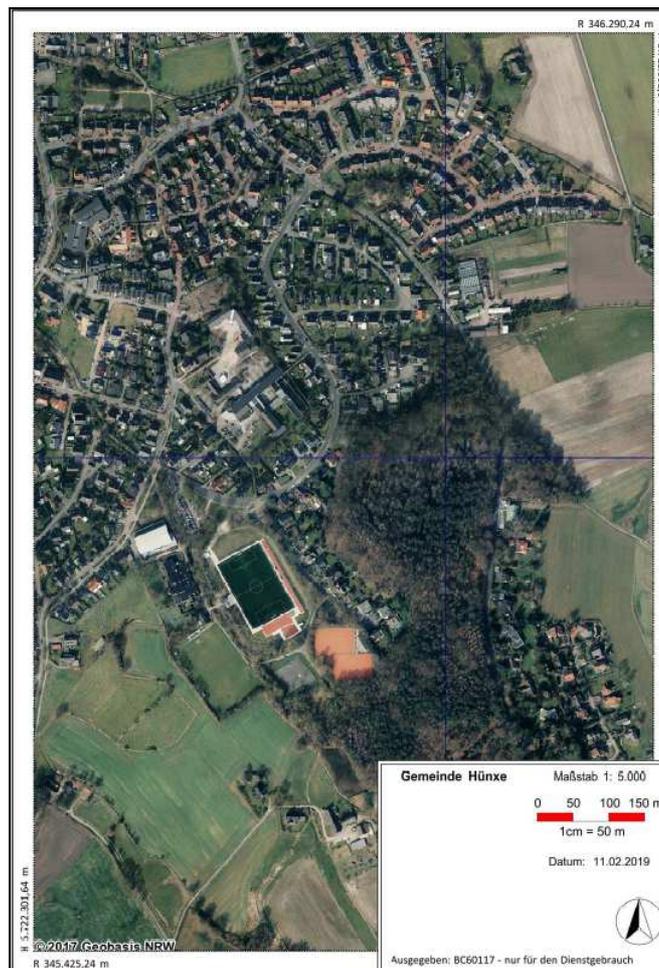
Die zukünftige textliche Festsetzung Nr. 12 soll wie folgt lauten:

Die Mindestgröße der Einzelhausgrundstücke beträgt in den verschiedenen WA-Gebieten 600 m<sup>2</sup>, im WR-Gebiet 450 m<sup>2</sup>. Die Größe der Reihenhausgrundstücke beträgt 350 m<sup>2</sup>.



**Abb.4: Darstellung der bisherigen Baugrenzen und der zukünftigen, erweiterten Baugrenzen auf dem abgebildeten Grundstück (Klever Str. / Ecke Kost-im-Busch-Weg), unmaßstäblich, Quelle Gemeinde Hünxe 2019**

Das nachfolgende Luftbild (Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2016) zeigt den Raum.



**Abb. 5: Luftbild zum Bebauungsplangebiet und der umgebenden Flächen, unmaßstäblich, Quelle Gemeinde Hünxe 2019**

Die geplanten Änderungen erfordern eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung. Nähere Erläuterungen dazu enthalten die entsprechenden Kapitel der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes.

Das Planungsgebiet liegt beidseitig der Klever Straße innerhalb der Ortslage von Hünxe östlich bzw. nordöstlich der Sportanlage in Hünxe.

Es handelt sich um im Zusammenhang bebaute Bereiche. In der Bebauung überwiegen Einfamilienhäuser unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Bauformen. Die Größe der Gärten schwankt genauso wie die Ausstattung und der Pflegegrad der Gärten. Die Freiflächen sind überwiegend intensiv gepflegt, vor allem in den Vorgartenbereichen. Es überwiegen gärtnerische Pflanzungen und größere Rasenflächen. Teilweise sind aber in den Innenbereichen auch ältere Gehölze zu finden, punktuell Obstgehölze, überwiegend aber Nadelgehölze. Die Grundstücke zu einem großen Teil von Schritthecken umgeben (teilweise Nadelgehölze, aber auch Laubholz). Die Versiegelungsgrade in den Vorgärten sind relativ hoch.

Die nachfolgenden Fotos (Quelle: Mook, 2019) dokumentieren den Bereich des Bebauungsplanes.

Die anschließenden vier Fotos dokumentieren den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, in dem die nicht überbaubare Grundstücksfläche parallel zur Straße „Klever Straße“ bzw. „In den Elsen“ auf 3,00 m reduziert wird (Der Geltungsbereich für diese Änderung ist der Abb. 3 zu entnehmen).







Das anschließende Foto zeigt das Eckgrundstück Klever Str. / Ecke Kost-im-Busch-Weg mit dem dominant wirkenden Walnussbaum zur Straße.



Die folgenden Fotos dokumentieren die übrigen Änderungsbereiche.







Grundsätzlich ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Das heißt, es ist zu betrachten, ob der Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder

erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG eintreten kann. Zudem ist zu prüfen ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Diese beruht auf der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung

## **2. Methodik**

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem Messtischblatt 4306 Hünxe, 4. Quadrant.
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen (Gärten und Gebäude),
- Datenabfrage beim Fundortkataster der LANUV,

- Eine Begehung am 15.07.2019 im Plangebiet zur Verifizierung der Einschätzung hinsichtlich der Artvorkommen.

Nachfolgend sind die im 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe potentiell vorkommenden Arten aufgeführt.

**Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe, Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen**

| Art wissenschaftlich    | Deutscher Name  | Status  | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Gärten       | Gebäude |
|-------------------------|-----------------|---|--------------------------------|--------------|---------|
| Vögel                   |                 |   |                                |              |         |
| Accipiter gentilis      | Habicht         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G-                             | Na           |         |
| Accipiter nisus         | Sperber         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | Na           |         |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |              |         |
| Alcedo atthis           | Eisvogel        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | (Na)         |         |
| Anas crecca             | Krickente       | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |              |         |
| Anas strepera           | Schnatterente   | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |              |         |
| Anthus trivialis        | Baumpieper      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |              |         |
| Asio otus               | Waldohreule     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na           |         |
| Athene noctua           | Steinkauz       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G-                             | (FoRu)       | FoRu!   |
| Buteo buteo             | Mäusebussard    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |              |         |
| Carduelis cannabina     | Bluthänfling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | Unbekannt                      | (FoRu), (Na) |         |
| Cuculus canorus         | Kuckuck         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U-                             | (Na)         |         |
| Delichon urbicum        | Mehlschwalbe    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na           | FoRu!   |
| Dendrocopos medius      | Mittelspecht    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |              |         |
| Dryobates minor         | Kleinspecht     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na           |         |
| Dryocopus martius       | Schwarzspecht   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |              |         |
| Falco tinnunculus       | Turmfalke       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | Na           | FoRu!   |
| Gallinago gallinago     | Bekassine       | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |              |         |
| Hirundo rustica         | Rauchschnalbe   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na           | FoRu!   |
| Locustella naevia       | Feldschwirl     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |              |         |
| Lullula arborea         | Heidelerche     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |              |         |
| Luscinia megarhynchos   | Nachtigall      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | FoRu         |         |
| Passer montanus         | Feldsperling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | Na           | FoRu    |

| Art wissenschaftlich    | Deutscher Name   | Status  | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Gärten | Gebäude |
|-------------------------|------------------|---|--------------------------------|--------|---------|
|                         |                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |        |         |
| Pernis apivorus         | Wespenbussard    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |        |         |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              | FoRu   | FoRu    |
| Phylloscopus sibilatrix | Waldlaubsänger   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |        |         |
| Saxicola rubicola       | Schwarzkehlchen  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |        |         |
| Scolopax rusticola      | Waldschnepfe     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |        |         |
| Strix aluco             | Waldkauz         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | Na     | FoRu!   |
| Sturnus vulgar          | Star             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbekannt                      |        |         |
|                         |                  | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |        |         |
| Tringa ochropus         | Waldwasserläufer | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |        |         |
| Tyto alba               | Schleiereule     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              | Na     | FoRu!   |
| Vanellus vanellus       | Kiebitz          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U-                             |        |         |
|                         |                  | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |        |         |
| Vanellus vanellus       | Kiebitz          | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |        |         |

#### Legende

ATL; atlantisch, G; Günstig, U; ungünstig/unzureichend, S; Ungünstig/Schlecht, +; sich verbessernd, -; sich verschlechternd,

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Von den 33 Vogelarten ist für die 17 Arten Kiebitz, Waldwasserläufer, Waldschnepfe, Schwarzkehlchen, Waldlaubsänger, Wespenbussard, Heidelerche, Feldschwirl, Bekassine, Schwarz-, und Mittelspecht, Mäusebussard, Baumpieper, Schnatter- und Krickente sowie Teichrohrsänger und den Star das Vorkommen auszuschließen. Die für diese Arten erforderlichen Lebensräume sind nicht im Plangebiet und den umgebenden Bereichen vorhanden.

Für vollständig oder teilweise gebäudebewohnende Arten wie Mehl- und Rauschwalbe, Schleiereule, Waldkauz, Feldsperling, Turmfalke und Steinkauz bieten die dort vorhandenen Gebäudetypen keine bevorzugten Stellen zum Nestbau. Allerdings ist die Nutzung bei Arten wie dem Feldsperling nicht vollständig auszuschließen (siehe Hinweise zur Vermeidung / Verminderung usw.).

Die Nahrungshabitate werden nicht verringert, die Eignung der übrigen Flächen als Jagd- und Nahrungsraum ist nicht beeinträchtigt. Damit sind für die Arten Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Kuckuck und Kleinspecht keine Verschlechterungen zu erwarten.

Bei der Besichtigung konnten keine Bäume mit Horsten oder großen Nestern entdeckt werden, so dass für Arten wie Habicht, Sperber oder Turmfalke aktuell keine

Konflikte entstehen. Allerdings ist zukünftig bis zur Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ganz auszuschließen, dass Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art entstehen (siehe nachfolgende Hinweise zur Vermeidung / Verminderung).

Nicht ganz auszuschließen ist, dass Bäume, die eine Bedeutung für Höhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz) besitzen, entfernt werden müssen (siehe Hinweise zur Vermeidung / Verminderung).

Der Bluthänfling hat neben seinen eigentlichen Lebensräumen in der freien Landschaft mittlerweile auch einen Schwerpunkt im besiedelten Bereich, in dem er Hecken und Sträuchern auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzt. Ein Vorkommen in diesem Bereich ist nicht ganz auszuschließen.

Unwahrscheinlich ist ein Auftreten der Nachtigall in den Gartenbereichen, aufgrund der Pflegeintensität die ausgeprägten Übergangsbereiche zwischen Krautsäumen und Baum- und Strauchschicht fehlen.

Das Messtischblatt weist keine Vorkommen von Fledermäusen auf. Theoretisch wäre ein Vorkommen folgender Arten mit Gebäude- und Gehölzbezug denkbar ([www.saeuetieratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeuetieratlas-nrw.lwl.org)):

- Zwergfledermaus, Nachweis bis 2012
- Raufledermaus, Nachweis 2009
- Wasserfledermaus, Nachweis 2009
- Großer Abendsegler, Nachweis 2009
- Kleiner Abendsegler, Nachweis 2009
- Fransenfledermaus, Nachweis 2009
- Breitflügelfledermaus, Nachweis 2011

### **3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen**

Da bei einigen Arten ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen ist, sind grundsätzlich zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte folgende Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene

Gehölzbestand des Grundstücks vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.

- Beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie der Entfernung von Bäumen und Hecken ist darauf zu achten, ob Nester oder auffällige Höhlungen zu finden sind.
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflöse und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Der Verlust von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Kästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen.

#### **4 Fazit**

Für die im Bereich des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe (4. Quadrant) vorkommenden Arten, die in der Liste aufgeführt worden sind, treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG bei Einhaltung der unter Pkt. 3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen nicht ein. Dieses wurde bezogen auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten belegt.

Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allergeweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.